



Brüssel, 25. September 2018
Rev1

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DÜNGEMITTEL

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor¹ oder die Frist wird vom Europäischen Rat in Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verlängert. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“².

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Wirtschaftsakteure im Bereich Düngemittel auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften im Bereich EG-Düngemittel³, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel⁴, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen im Bereich von EG-Düngemitteln, die ab dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden⁵:

¹ Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Bei einem „EG-Düngemittel“ handelt es sich um ein Düngemittel, das einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführten Düngemitteltypen entspricht und die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt.

⁴ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

⁵ Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich versucht die EU, mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für vor dem Ende des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebrachte Waren zu vereinbaren. Den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, der auf Ebene der Unterhändler vereinbart wurde, können Sie unter

1. PFLICHTEN FÜR IMPORTEURE

Gemäß Artikel 2 Buchstabe x der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist ein Hersteller die Person, die für das Inverkehrbringen in der EU eines Düngemittels verantwortlich ist⁶. Dieser Begriff bezieht sich nicht nur auf Erzeuger, sondern auch auf Importeure.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 müssen Düngemittelhersteller in der Union niedergelassen sein und sind für die Übereinstimmung von EG-Düngemitteln mit dieser Verordnung verantwortlich. Der Hersteller ist außerdem für die Kennzeichnung von EG-Düngemitteln (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003), die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003) und die Einhaltung der spezifischen Vorschriften für Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt (Artikel 26 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003) verantwortlich.

Ab dem Austrittsdatum handelt es sich bei einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen Hersteller nicht mehr um einen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur. Demzufolge wird ein in der EU-27 ansässiger Wirtschaftsakteur, der EG-Düngemittel aus dem Vereinigten Königreich in der EU-27 in Verkehr bringt und bis zu diesem Zeitpunkt als Vertriebshändler galt, dann in Bezug auf diese Erzeugnisse ein EU-Importeur. Dieser Akteur muss daraufhin die oben genannten Pflichten für Hersteller erfüllen.

2. KENNZEICHNUNG

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Gedankenstrich 11 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 müssen Verpackungen, Etiketten und Begleitpapiere von Düngemitteln den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Herstellers tragen.

War der Hersteller vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich niedergelassen, so ist die Kennzeichnung des Herstellers auf den Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren entsprechend zu ändern.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften zum Chemikalienrecht (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_en) sind allgemeine Informationen über Düngemittel (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

folgendem Link (auf Englisch) abrufen: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf.

⁶ Dagegen gilt ein Vertriebshändler, der die Merkmale des Düngemittels nicht verändert, nicht als Hersteller im Sinne von Artikel 2 Buchstabe x der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.